



MERKBLATT ZUR BEANTRAGUNG DER FÖRDERUNG FÜR DIE FORTBILDUNG GRUPPENPSYCHOTHERAPIE UND KINDER- UND JUGENDLICHENPSYCHOTHERAPIE

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- ▶ Sicherstellungsrichtlinie der KVH, Kap. 6.5.2 „Förderung der ambulanten Aus-, Fort- und Weiterbildung für Psychotherapeuten“ und der „Richtlinie zur Förderung der ambulanten Aus-, Fort- und Weiterbildung für psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Fachärzte für psychosomatische Medizin und Psychotherapie und ärztliche Psychotherapeuten“

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Förderanträge können nur von psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Fachärzten für psychosomatische Medizin und Psychotherapie angenommen werden, die an der vertragsärztlichen bzw. vertragspsychotherapeutischen Versorgung teilnehmen
- ▶ Zur Erlangung der Abrechnungsgenehmigung Gruppenpsychotherapie werden folgende Fortbildungen gefördert:
 - Gruppenpsychotherapie für Kinder und Jugendliche
 - Gruppenpsychotherapie für Erwachsene
 - Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie
- ▶ Die Beantragung der Förderung muss vor Beginn oder während einer bereits begonnenen Fortbildung gestellt werden
- ▶ Bereits abgeschlossene Fortbildungen sind von der Förderung ausgeschlossen
- ▶ Förderhöhe: einmaliger Zuschuss in Höhe der tatsächlich entstandenen Fortbildungskosten, jedoch begrenzt auf maximal 3.000 €
- ▶ Voraussetzung für die Beantragung der Förderung ist, dass die Fortbildungen in dem gleichen Psychotherapie-Richtlinienverfahren erfolgt, in welchem der antragstellende Psychotherapeut fachlich befähigt ist



VORGEHENSWEISE DER BEANTRAGUNG

- ▶ Es ist ein schriftlicher Antrag bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KVH) – Abteilung Qualitätsförderung (Antragsformular finden Sie im Downloadbereich) zu stellen
- ▶ Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
 - Kopie der Personalausweises / Reisepasses
 - Bestätigung der Anmeldung zur Fortbildung an einer anerkannten oder über eine anerkannte Ausbildungsstätte gemäß § 6 Psychotherapeutengesetz
 - Beginn, Dauer und Kosten der Fortbildung

ZAHLUNG DER FÖRDERGELDER

- ▶ Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt nach Abschluss der erfolgreich absolvierten Fortbildung
- ▶ Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist die Erteilung einer entsprechenden Abrechnungsgenehmigung durch die KVH sowie deren entsprechender Nachweis hierüber. Des Weiteren sind die tatsächlich entstandenen Kosten der Fortbildung und der erfolgreiche Abschluss der Fortbildung gegenüber der KVH nachzuweisen
- ▶ Eine rückwirkende Einreichung der Fortbildungsnachweise, später als drei Monate nach Abschluss der Fortbildung, ist nicht möglich

ZUSAGE DER FÖRDERUNG

- ▶ Sind die Voraussetzungen erfüllt, erhalten Sie von der KVH einen Bescheid über die finanzielle Förderung der Fortbildung

Förderung Weiterbildung

Tel: 069 24741-6506

Fax: 069 24741-68843

E-Mail: foerderung.therapeuten@kvhessen.de

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

Förderung Psychotherapie

Europa-Allee 90

60486 Frankfurt am Main